

DER AKTUELLE ENTSCHEID

## Umqualifikation von Dividende in massgebenden Lohn

(BGer. 9C\_18/2018 vom 24.01.2019)



Hans Feldmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
(Taxation)

In einem aktuellen Entscheid ruft das Bundesgericht erneut in Erinnerung, unter welchen Voraussetzungen die AHV-Ausgleichskasse von der Aufteilung Dividende/Lohn der Gesellschaft abweichen darf. Die Umqualifikation einer Dividende in Lohn durch die AHV-Behörde hat zur Folge, dass auf steuerlich als Gewinn und Vermögensertrag besteuerten Einkünften nachträglich noch die AHV abzurechnen ist.

### Sachverhalt

Die beiden Ärzte A. und B. führten eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der AG. Die Gesellschaft beschäftigte weitere Fachärzte, Assistenzärzte sowie Praxisassistenten. Bei einem Jahreslohn von je ca. CHF 170 000.– (hochgerechnet auf 100 %) schütteten Sie je eine Dividende von CHF 250 000.– aus.

In der Folge nahm die Ausgleichskasse eine Umqualifikation der Dividende in beitragspflichtigen Lohn im Umfang, in welchem die Dividende 10 % des Steuerwertes der Aktien überstieg, vor. Die Ausgleichskasse beabsichtigte eine Praxisverschärfung, wonach inskünftig aus Praktikabilitätsgründen auf eine Einzelfallbetrachtung zu verzichten und ausschliesslich schematisch auf die Dividendenrendite abzustellen sei.

### Erwägungen

Das Bundesgericht erteilt diesem Ansinnen eine klare Absage. Es sei nicht Sache des Bundesgerichts, auf dem Wege der Rechtsprechungsänderung das Beitragssubstrat der AHV auszuweiten und weist insbesondere darauf hin, dass ein entsprechender Antrag im Parlament im Rahmen der Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II ausdrücklich abgelehnt wurde. Das Bundesgericht nutzt die Gelegenheit, die geltende Praxis wiederzugeben:

Demnach darf die Ausgleichskasse von der von der AG gewählten Aufteilung zwischen Lohn und Dividende nur abweichen, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn. Dazu werden im Rahmen eines Drittvergleichs alle objektiven und subjektiven Faktoren

berücksichtigt, welche bei der Entlohnung von Bedeutung sind. Dabei wird nicht nur mit Löhnen in anderen Unternehmen verglichen, sondern insbesondere auch ein innerbetrieblicher Vergleich vorgenommen mit den Salären von Angestellten, welche nicht am Kapital beteiligt sind.

2. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und Lohn. Ein solches liegt grundsätzlich vor, wenn die Kapitalrendite im Verhältnis zum effektiven Wert der Aktien 10 % übersteigt.

Im vorliegenden Fall ergab die Einzelfallbetrachtung, dass zwischen Lohn und Arbeitsleistung ein offensichtliches Missverhältnis bestand. Das Bundesgericht stützte sich dabei insbesondere auf den innerbetrieblichen Vergleich.

### Fazit

Neben der steuer- und abgaberechtlichen Sicht ist der Lohn auch für weitere Bereiche von Bedeutung, beispielsweise für den Versicherungsschutz, für familienrechtliche Fragen, Spesenregelungen sowie für den Vermögenssteuerwert der Aktien. Aus diesem Grund ist angezeigt, der Lohnpolitik die notwendige Beachtung zu schenken.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Extremprint, Staad